



Urteil vom 3. Juni 2019

Besetzung

Richterin Esther Marti (Vorsitz),
Richter Gérard Scherrer, Richter David Wenger,
Gerichtsschreiber Peter Jaggi.

Parteien

A. _____, geboren angeblich am (...),
Afghanistan,
vertreten durch lic. iur. Dominik Löhner,
Zürcher Beratungsstelle für Asylsuchende (zba),
Beschwerdeführer,

gegen

Staatssekretariat für Migration (SEM),
Quellenweg 6, 3003 Bern,
Vorinstanz.

Gegenstand

Datenänderung im zentralen Migrationsinformationssystem
(ZEMIS);
Verfügung des SEM vom 8. April 2019.

Sachverhalt:**A.**

A.a Der Beschwerdeführer suchte am 15. September 2018 in der Schweiz um Asyl nach. Bei der summarischen Befragung zur Person (BzP; Protokoll in den SEM-Akten A6/13) am 27. September 2018 bestätigte er seine Angabe auf dem Personalienblatt, am (...) geboren und somit sechzehn Jahre alt zu sein. Auf die Bemerkung der Befragerin hin, er sehe aber deutlich älter aus als sechzehnjährig, antwortete er, er habe ein Foto seines Geburtsscheines auf dem Handy. Des Weiteren gab er an, die Originale des Geburtsscheines und seiner Tazkira seien auf der Reise im Iran verloren gegangen. Die Dokumente seien bei seinem Bruder gewesen, der an der Grenze erschossen worden sei. Er sei dann weitergereist. Er habe sich den Geburtsschein vor etwa zwei Monaten bei den Behörden ausstellen lassen, bevor er ausgereist sei. Auf die Feststellung der Befragerin hin, der Geburtsschein sei aber bereits am 17. Juli 2016, also vor zwei Jahren, ausgestellt worden, führte er aus, er habe sich das Dokument schon früher ausstellen lassen. Auf die Frage, ob er ein anderes Schriftstück dabei habe, das sein Alter beweisen könne, gab er an, alle seine Dokumente seien bei seinem getöteten Bruder gewesen. Auf die weitere Frage, weshalb er nicht auch seine Tazkira fotografiert habe, führte er aus, es könne sein, dass er auch dieses Dokument fotografiert habe, aber er sei sich nicht sicher. Der Beschwerdeführer beharrte auf Vorhalt hin – auf dem Geburtsschein sei kein Foto von ihm drauf, und das in schlechter Qualität fotografierte Dokument könne ohne weiteres jemand anderem gehören oder gegen Geld beschafft worden sein, weshalb es nicht geeignet sein, sein Alter zu beweisen – auf der Echtheit des Schriftstückes.

A.b Die am 2. Oktober 2018 im Auftrag des SEM durchgeführte Knochenaltersbestimmung nach Greulich-Pyle ergab ein Alter von 19 Jahren oder älter.

A.c Anlässlich des rechtlichen Gehörs zur Altersbestimmung vom 11. Oktober 2018 führte der Beschwerdeführer aus, er habe Kopien der Tazkira und des Geburtsscheines dabei, auf denen sein Geburtsdatum stehe. Die Originaldokumente habe er – wie er bereits bei der BzP gesagt habe – bei seinem getöteten Bruder gelassen, der sie während der Flucht auf sich getragen habe. Die heute eingereichte Kopie der Tazkira habe er auf seinem Computer gefunden. Auf Vorhalt hin, das eingereichte Dokument schein nur die Kopie der Übersetzung der Tazkira zu sein, antwortete der Be-

schwerdeführer, er habe sich die Übersetzung extra für die Ausreise ausstellen lassen. Auf die Frage nach dem Ausstellungszeitpunkt verwies er zuerst auf das eingereichte Schriftstück und führte auf Nachfrage hin aus, er habe sich das Dokument im dritten Monat dieses Jahres ausstellen lassen. Sein (anderer) Bruder habe ihm vor ungefähr eineinhalb Wochen eine weitere Übersetzungskopie der Tazkira geschickt, weil sein zweites Handy in Kreuzlingen gestohlen worden sei. Auf die Feststellung hin, es falle schon bei der Kopie auf, dass einige Zahlen – so beispielsweise die 97 auf dem Ausstellungsdatum 1397 und die 9 im Datum 1389 – offensichtlich korrigiert worden seien, antwortete der Beschwerdeführer, er habe keine Ahnung, was passiert sei, er habe lediglich ein Foto davon gemacht, es liege an der Qualität des Fotos. Des Weiteren antwortete er auf die Frage, weshalb er bei der BzP im Unterschied zu heute nicht gewusst habe, ob er ein Foto seiner Tazkira gemacht habe, er habe zum damaligen Zeitpunkt nicht genau gewusst, ob er das Foto noch finde; er habe nicht mit Sicherheit gewusst, ob er ein Foto gemacht habe oder eine Kopie besitze.

Das SEM teilte dem Beschwerdeführer daraufhin mit, weder die Kopie des Geburtsscheines noch die nachgereichte Kopie einer Übersetzung der Tazkira seien als Nachweis für seine Identität und sein Alter geeignet. Zudem seien seine Angaben zum Zeitpunkt der Ausstellung des Geburtsscheines widersprüchlich und stimmten mit den Angaben auf dem Schriftstück nicht überein. Aufgrund der heutigen Stellungnahme zum Ergebnis der Knochenaltersbestimmung, den gegen die Minderjährigkeit sprechenden Indizien, des wesentlich älteren Aussehens und der bis heute nicht mit rechtsgenügenden Ausweisdokumenten belegten Minderjährigkeit werde bei der Weiterbehandlung des Asylgesuchs von seiner Volljährigkeit ausgegangen. Deshalb werde sein Geburtsdatum mit 1. Januar 2000 neu erfasst. Er könne jederzeit rechtsgenügende Dokumente für den Nachweis seiner Minderjährigkeit nachreichen. Bis dahin werde er allerdings wie eine erwachsene Person behandelt. In seiner Stellungnahme führte der Beschwerdeführer aus, er habe keine weiteren Dokumente, er müsste selber in Afghanistan sein, um an Originale heranzukommen. Seine Mutter sei krank und könne nicht nach Kabul gehen. Bei Dokumenten im Original hätte er jetzt nicht solche Probleme. Es sei nichts gefälscht worden.

B.

B.a Am 24. Januar 2019 liess der Zentrumsleiter des DZ B._____ dem SEM auf Wunsch des Beschwerdeführers eine Fotokopie seiner Tazkira zukommen.

B.b Mit Eingabe vom 27. Februar 2019 ersuchte der Beschwerdeführer das SEM unter Verweis auf ein gleichzeitig eingereichtes weiteres Exemplar einer Fotokopie seiner Tazkira, die er kürzlich aus Afghanistan erhalten habe, um entsprechende Änderung seines Geburtsdatums auf den (...). Des Weiteren sei er in eine Unterkunft für minderjährige Personen zu verlegen, und es sei ihm zu ermöglichen, die Schule zu besuchen.

B.c Mit Eingabe vom 21. März 2019 reichte der Beschwerdeführer ein weiteres Exemplar der Fotokopie seiner Tazkira ein.

B.d Per E-Mail vom 30. März 2019 erneuerte der Beschwerdeführer sein Gesuch um Datenänderung vom 27. Februar 2019 und reichte im Anhang ein gescanntes Exemplar der Fotokopie seiner Tazkira sowie eine Übersetzung des Präsidenten des Afghanischen Kulturvereins in der Schweiz ein.

C.

Mit am 9. April 2019 eröffneter Verfügung vom 8. April 2019 lehnte die Vorinstanz das Gesuch um Berichtigung der Personendaten ab.

Zur Begründung führte sie aus, sie sei bereits im Rahmen früherer Abklärungen zum Schluss gekommen, dass der Beschwerdeführer unwahre Angaben zu seinem Alter gemacht habe. Die am 2. Oktober 2018 durchgeführte Handknochenanalyse habe ein Skelettalter von neunzehn Jahren oder älter ergeben. Angesichts des von ihm zu diesem Zeitpunkt angegebenen Alters von sechzehn Jahren ergebe sich eine Abweichung von rund sechsunddreissig Monaten. Bei dieser Sachlage gelte das Ergebnis der Handknochenanalyse als Beweismittel, mit dem eine absichtliche Täuschung über sein Alter nachgewiesen werden könne. Ferner ergäben sich aufgrund der Anamnese keine Hinweise auf eine Abweichung des Skelettalters aufgrund früherer Lebensumstände. Die vom Beschwerdeführer zu den Akten gereichten Beweismittel seien nicht geeignet, seine Geburtsdatumsangabe zu belegen. Der Beweiswert einer Tazkira sei aufgrund der einfachen Fälsch- und käuflichen Erwerbbarkeit grundsätzlich als tief einzustufen. Hinzu komme, dass lediglich Kopien einer Tazkira eingereicht worden seien, weshalb der Beweiswert zusätzlich reduziert sei. Des Weiteren erscheine die exakte Angabe des Geburtsdatums ungewöhnlich, weil die Altersangabe auf einer Tazkira erfahrungsgemäss aufgrund eines Augenscheins vorgenommen werde. Im Übrigen habe der Beschwerdeführer bei der BzP und im Rahmen des rechtlichen Gehörs zur Altersbestimmung teilweise widersprüchliche Angaben zur Tazkira und zum Aufbewahrungs-

ort des Originals gemacht. Insgesamt sei aufgrund der Handknochenanalyse festzustellen, dass der Beschwerdeführer erwiesenermassen falsche Angaben zu seinem Alter gemacht habe. Zwar sei diese Methode für die Bestimmung des exakten Alters ungeeignet. Die Vorbringen des Beschwerdeführers und die Kopie der Tazkira seien indessen ebenfalls nicht geeignet, das angegebene Geburtsdatum und seine Minderjährigkeit zu belegen. Deshalb werde am registrierten Geburtsdatum (1. Januar 2000) und an der Volljährigkeit des Beschwerdeführers festgehalten.

D.

Mit Rechtsmitteleingabe vom 18. April 2019 (per Telefax und Einschreiben) gelangte der Beschwerdeführer durch seinen Rechtsvertreter an das Bundesverwaltungsgericht und beantragte die Abänderung seines Geburtsdatums im ZEMIS auf den (...). In verfahrensrechtlicher Hinsicht beantragte er die Edition der relevanten Akten und unter Verzicht auf die Erhebung eines Kostenvorschusses die Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung. Als Beilagen reichte er eine Kopie der angefochtenen Verfügung, eine Vollmacht und Fotokopien des Logeneintrittsblattes und eines Ausgangsscheins zu den Akten.

Auf die Begründung und die eingereichten Dokumente wird, soweit für den Entscheid wesentlich, in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen.

E.

Mit Eingabe vom 29. April 2019 liess der Beschwerdeführer eine Sozialhilfebestätigung gleichen Datums zu den Akten reichen.

Das Bundesverwaltungsgericht zieht in Erwägung:

1.

1.1 Das Bundesverwaltungsgericht beurteilt gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Da keine Ausnahme nach Art. 32 VGG vorliegt, ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung der vorliegenden Beschwerde zuständig. Das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht richtet sich nach dem VwVG, sofern das VGG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG).

1.2 Der Beschwerdeführer ist als Verfügungsadressat zur Beschwerde legitimiert (Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde (Art. 50 Abs. 1 und Art. 52 Abs. 1 VwVG) ist einzutreten.

2.

Das Bundesverwaltungsgericht überprüft die angefochtene Verfügung auf Verletzung von Bundesrecht sowie unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhaltes und Unangemessenheit hin (Art. 49 VwVG). Es ist weder an die Anträge noch die Begründungen der Parteien gebunden und wendet das Recht von Amtes wegen an (Art. 62 VwVG).

3.

3.1 Die Vorinstanz führt zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben das ZEMIS, welches der Bearbeitung von Personendaten aus dem Ausländer- und dem Asylbereich dient (Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 des Bundesgesetzes über das Informationssystem für den Ausländer- und den Asylbereich vom 20. Juni 2003 [BGIAA, SR 142.51]) und in der Verordnung über das Zentrale Migrationsinformationssystem vom 12. April 2006 (ZEMIS-Verordnung, SR 142.513) näher geregelt ist. Nach Art. 19 Abs. 1 ZEMIS-Verordnung richten sich die Rechte der Betroffenen, insbesondere deren Auskunfts-, Berichtigungs- und Löschungsrecht sowie das Recht auf Informationen über die Beschaffung besonders schützenswerter Personendaten, nach dem Datenschutzgesetz (DSG, SR 235.1) und dem VwVG.

3.2 Wer Personendaten bearbeitet, hat sich über deren Richtigkeit zu vergewissern (Art. 5 Abs. 1 DSG). Werden Personendaten von Bundesorganen bearbeitet, kann jede betroffene Person insbesondere verlangen, dass unrichtige Personendaten berichtigt werden (Art. 5 Abs. 2 i.V.m. Art. 25 Abs. 3 Bst. a DSG). Ist die Unrichtigkeit erstellt, besteht auf Berichtigung ein uneingeschränkter Anspruch (Urteil des BGer 1C_224/2014 vom 25. September 2014 E. 3.1). Die ZEMIS-Verordnung sieht in Art. 19 Abs. 3 ausdrücklich vor, dass unrichtige Daten von Amtes wegen zu berichtigen sind.

3.3 Grundsätzlich hat die das Berichtigungsbegehren stellende Person die Richtigkeit der von ihr verlangten Änderung, die Bundesbehörde im Bestreitungsfall dagegen die Richtigkeit der von ihr bearbeiteten Personendaten zu beweisen (Urteil des BGer 1C_240/2012 vom 13. August 2012 E. 3.1; BVGE 2013/30 E. 4.1). Nach den massgeblichen Beweisregeln des VwVG gilt eine Tatsache als bewiesen, wenn sie in Würdigung sämtlicher

Erkenntnisse so wahrscheinlich ist, dass keine vernünftigen Zweifel bleiben; unumstössliche Gewissheit ist dagegen nicht erforderlich. Die mit dem Berichtigungsbegehren konfrontierte Behörde hat zwar nach dem Untersuchungsgrundsatz den Sachverhalt grundsätzlich von Amtes wegen abzuklären (Art. 12 VwVG); die gesuchstellende Person ist jedoch gemäss Art. 13 Abs. 1 Bst. a VwVG verpflichtet, an dessen Feststellung mitzuwirken (vgl. Urteile des BVGer A-7588/2015 vom 26. Februar 2016 E. 3.3, A-4256/2015 vom 15. Dezember 2015 E. 3.3 und A-2291/2015 vom 17. August 2015 E. 4.3).

3.4 Amtliche Dokumente ausländischer Staaten, deren Zweck es ist, die Identität ihres Inhabers nachzuweisen, gelten nicht als öffentliche Urkunden im Sinne von Art. 9 ZGB, weshalb ihnen nicht ohne Weiteres ein erhöhter Beweiswert zukommt und sie wie andere Urkunden einer freien Beweismwürdigung zu unterziehen sind (Urteile des BGer 6B_394/2009 vom 27. Juli 2009 E. 1.1 und 5A_3/2007 vom 27. Februar 2007 E. 2).

3.5 Kann bei einer verlangten beziehungsweise von Amtes wegen beabsichtigten Berichtigung weder die Richtigkeit der bisherigen noch diejenige der neuen Personendaten bewiesen werden, dürfen grundsätzlich weder die einen noch die anderen Daten bearbeitet werden (vgl. Art. 5 Abs. 1 DSGVO). Dies ist jedoch nicht immer möglich, müssen doch bestimmte Personendaten zur Erfüllung wichtiger öffentlicher Aufgaben notwendigerweise bearbeitet werden. Dies gilt namentlich auch für die im ZEMIS erfassten Namen und Geburtsdaten. In solchen Fällen überwiegt das öffentliche Interesse an der Bearbeitung möglicherweise unzutreffender Daten das Interesse an deren Richtigkeit. Unter diesen Umständen sieht Art. 25 Abs. 2 DSGVO deshalb die Anbringung eines Vermerks vor, in dem darauf hingewiesen wird, dass die Richtigkeit der bearbeiteten Personendaten bestritten ist. Spricht dabei mehr für die Richtigkeit der neuen Daten, sind die bisherigen Angaben zunächst zu berichtigen und die neuen Daten anschliessend mit einem derartigen Vermerk zu versehen. Ob die vormals eingetragenen Angaben weiterhin abrufbar bleiben sollen oder ganz zu löschen sind, bleibt grundsätzlich der Vorinstanz überlassen. Verhält es sich umgekehrt, erscheint also die Richtigkeit der bisher eingetragenen Daten als wahrscheinlicher oder zumindest nicht als unwahrscheinlicher, sind diese zu belassen und mit einem Bestreitungsvermerk zu versehen. Über dessen Anbringung ist jeweils von Amtes wegen und unabhängig davon zu entscheiden, ob ein entsprechender Antrag gestellt worden ist (vgl. zum Ganzen Urteile des BVGer A-7588/2015 vom 26. Februar 2016 E. 3.4 und A-7822/2015 vom 25. Februar 2016 E. 3.4, je m.w.H.; vgl. ferner Urteil des

BGer 1C_240/2012 vom 13. August 2012 E. 3.2.; JAN BANGERT, in: Maurer-Lambrou/Blechta [Hrsg.], Datenschutzgesetz, Basler Kommentar, 3. Aufl., 2014, Art. 25/25^{bis} N. 53 ff.).

4.

4.1 Es obliegt somit grundsätzlich der Vorinstanz zu beweisen, dass der aktuelle ZEMIS-Eintrag des Geburtsdatums des Beschwerdeführers korrekt ist. Dieser wiederum hat nachzuweisen, dass das von ihm geltend gemachte Geburtsdatum richtig beziehungsweise zumindest wahrscheinlicher ist als die derzeit im ZEMIS erfasste Angabe. Gelingt keiner Partei der sichere Nachweis des Geburtsdatums, ist dasjenige im ZEMIS zu belassen oder einzutragen, dessen Richtigkeit wahrscheinlicher ist.

4.2 Dass im Asylverfahren die Glaubhaftmachung der Minderjährigkeit einer unbegleiteten asylsuchenden Person genügt, ist angesichts der möglichen Rechtsfolgen (etwa prioritäre Behandlung der Asylgesuche, höhere Anforderungen an Unterbringung und Betreuung, erschwerte Rückschaffung oder gar Verzicht darauf im Rahmen des Dublin-Verfahrens) nachvollziehbar. Anders verhält es sich im datenschutzrechtlichen Verfahren betreffend die Berichtigung von Personendaten im ZEMIS. Hier wird verlangt, dass die wahrscheinlichsten – also überwiegend wahrscheinlichen – Personendaten eingetragen werden.

5.

5.1 Die Vorinstanz ist zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgabe verpflichtet, Namen und Geburtsdatum der gesuchstellenden Personen im ZEMIS einzutragen. Sie behauptet nicht die Richtigkeit der eingetragenen Daten, sondern stützt sich auf das Aussageverhalten des Beschwerdeführers, den geringen Beweiswert der eingereichten Dokumente (Fotokopien einer Tazkira und eines Auszugs aus dem Geburtsregister) und die eingeholte Handknochenanalyse. Sie kommt vorliegend zum Schluss, dass die behauptete Minderjährigkeit unglaubhaft sei.

5.2 In der Beschwerde wird zutreffend ausgeführt, dass das Ergebnis einer radiologischen Knochenaltersanalyse nach der Praxis des Bundesverwaltungsgerichts nur einen beschränkten Beweiswert aufweise, wenn das von der betroffenen Person behauptete Alter im Vergleich zum festgestellten Knochenalter innerhalb der normalen Abweichung von bis zu drei Jahren liegt. In einem solchen Fall können aus der Handknochenanalyse zwar keine verlässlichen Schlüsse auf das tatsächliche Alter der untersuchten

Person gezogen werden; sie bildet jedoch ein im Rahmen der Beweiswürdigung zu berücksichtigendes Indiz für deren Minder- beziehungsweise Volljährigkeit (Urteile des BVGer E-1529/2016 vom 15. Juli 2016 E. 4.1, A-4313/2015 vom 14. Dezember 2015 E. 5.1 und D-6534/2015 vom 26. Oktober 2015 S. 7; vgl. ferner Urteil des BGer 1C_224/2014 vom 25. September 2014 E. 3.3).

Der Beschwerdeführer gab auf dem Personalienblatt und bei der BzP den (...) als sein Geburtsdatum an. Demgegenüber ergab die Handknochenanalyse vom 2. Oktober 2018 ein Alter von neunzehn Jahren oder mehr. Das vom Beschwerdeführer behauptete Alter liegt somit – wie in der Beschwerde zutreffend ausgeführt wird – im Vergleich zum festgestellten Knochenalter innerhalb der normalen Abweichung von bis zu drei Jahren. Folglich können zwar aus der Handknochenanalyse keine verlässlichen Schlüsse auf das tatsächliche Alter des Beschwerdeführers gezogen werden, aber sie bildet ein im Rahmen der Beweiswürdigung immerhin zu berücksichtigendes Indiz für seine Volljährigkeit.

5.3 Hinzu kommt, dass der Beschwerdeführer unstimme und realitätsfremde Aussagen gemacht hat. Bei der BzP (am 27. September 2018) führte er beispielweise aus, er habe sich den Geburtsschein vor etwa zwei Monaten bei den afghanischen Behörden ausstellen lassen. Die Fotokopie des Geburtsscheins weist jedoch das Ausstellungsdatum 17. Juli 2016 aus, und seine auf Vorhalt hin gemachte Erklärung, er habe sich das Dokument schon früher ausstellen lassen, vermag in keiner Weise zu überzeugen. Des Weiteren sagte er bei der BzP auf die Frage, weshalb er nicht auch eine Fotokopie seiner Tazkira gemacht habe, es könne sein, dass er auch dieses Dokument fotografiert habe, aber er sei sich nicht sicher. Im Unterschied dazu führte er bei der Gewährung des rechtlichen Gehörs zur Altersbestimmung auf entsprechenden Vorhalt hin aus, er habe zu diesem Zeitpunkt nicht genau gewusst, ob er die Fotokopie der Tazkira noch finde. Auch seine weitere Antwort, er habe bereits beim letzten Mal gesagt, er wisse nicht sicher, ob er ein Foto gemacht habe oder eine Kopie besitze (A11/3 F14 f.), lässt sich in keiner Weise mit seinen diesbezüglichen Aussagen bei der BzP vereinbaren. Als realitätsfremd und in keiner Weise nachvollziehbar erweisen sich sodann seine Aussagen bei der BzP und der Gewährung des rechtlichen Gehörs, sein Bruder habe seine Tazkira und seinen Geburtsschein im Original auf sich getragen, und er habe die Dokumente bei ihm gelassen, als er getötet worden sei.

5.4 Bei den zu den Akten gereichten Dokumenten (Fotokopien der Tazkira respektive deren Übersetzung und des Geburtsregisterauszugs) handelt es sich lediglich um Kopien, denen aufgrund der damit verbundenen Manipulationsmöglichkeiten ohnehin nur ein geringer Beweiswert zukommt. Unbesehen davon erscheint – wie dies bereits in der angefochtenen Verfügung zutreffend ausgeführt wurde – die exakte Angabe des Geburtsdatums bei einer Tazkira in der Tat ungewöhnlich. Die eingereichten Dokumente sind deshalb nicht geeignet, die behauptete Minderjährigkeit zu belegen. Des Weiteren lässt sich das Vorbringen in der Rechtsmitteleingabe, das Original der Tazkira befinde sich beim Beschwerdeführer und könne bei Bedarf jederzeit eingereicht werden, offensichtlich nicht mit seiner Aussage vereinbaren, die Originaldokumente seien verloren gegangen, weil sie beim auf der Flucht getöteten Bruder zurückgeblieben seien. Vor diesem Hintergrund erübrigt es sich aufgrund einer antizipierten Beweiswürdigung, den Beschwerdeführer zum Einreichen des sich angeblich bei ihm befindenden Originals der Tazkira aufzufordern. Unbesehen davon ist in Übereinstimmung mit der Vorinstanz festzuhalten, dass Tazkiras aufgrund ihrer Fälschungsanfälligkeit und dem Umstand, dass sie ohne weiteres auch käuflich erworben werden können, grundsätzlich ein tiefer Beweiswert zukommt. Eine Auseinandersetzung mit den weiteren Beschwerdevorbringen erübrigt sich, zumal sie nicht geeignet sind, zu einer anderen Beurteilung zu gelangen.

5.5 Zusammenfassend ist weder die Richtigkeit des eingetragenen Geburtsdatums noch die des behaupteten Geburtsdatums bewiesen. Aufgrund aller Beweismittel und Indizien (Aussageverhalten, Knochenaltersbestimmung durch Handknochenanalyse, Fotokopien des Geburtsregisterauszugs und der Tazkira) steht indes fest, dass die Volljährigkeit des Beschwerdeführers im Zeitpunkt des Asylgesuchs deutlich wahrscheinlicher ist als die behauptete Minderjährigkeit. Daran ändert auch der Umstand nichts, dass der aktuelle ZEMIS-Eintrag auf einem fiktiven Geburtstag des Beschwerdeführers beruht und daher mit grösster Wahrscheinlichkeit nicht richtig ist. Dies lässt sich in Fällen, bei denen das Geburtsdatum unbekannt ist und stattdessen praxisgemäss der 1. Januar als fiktiver Geburtstag erfasst wird, nicht vermeiden (vgl. Urteile des BVerfG A-7855/2015 vom 26. Februar 2016 E. 5.4, A-4313/2015 vom 14. Dezember 2015 E. 5 und A-1732/2015 vom 13. Juli 2015 E. 5.3). Das im ZEMIS eingetragene Geburtsdatum 1. Januar 2000 ist daher unverändert zu belassen, jedoch mit einem Bestreitungsvermerk zu versehen.

6.

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und auch sonst nicht zu beanstanden ist (Art. 49 VwVG). Die Beschwerde ist abzuweisen.

7.

7.1 Mit vorliegendem Urteil wird der Antrag auf Verzicht auf die Erhebung eines Kostenvorschusses hinfällig.

7.2 Der Antrag auf Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG ist unbesehen der belegten prozessualen Bedürftigkeit abzuweisen, weil die Beschwerde – wie sich aus den vorliegenden Erwägungen ergibt – als aussichtslos zu bezeichnen ist, womit eine der kumulativen Voraussetzungen von Art. 65 Abs. 1 VwVG nicht erfüllt ist.

7.3 Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 500.– festzusetzen (Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]).

8.

Entscheide des Bundesverwaltungsgerichts auf dem Gebiet des Datenschutzes sind gemäss Art. 35 Abs. 2 der Verordnung vom 14. Juni 1993 zum Bundesgesetz über den Datenschutz (VD SG, SR 235.11) dem Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten (EDÖB) bekannt zu geben.

(Dispositiv nächste Seite)

Demnach erkennt das Bundesverwaltungsgericht:

1.

Die Beschwerde wird abgewiesen.

2.

Die Vorinstanz wird angewiesen, das im ZEMIS eingetragene Geburtsdatum des Beschwerdeführers (1. Januar 2000) mit einem Bestreitungsvermerk zu versehen.

3.

Die Verfahrenskosten von Fr. 500.– werden dem Beschwerdeführer auferlegt. Dieser Betrag ist innert 30 Tagen nach Eintritt der Rechtskraft des vorliegenden Urteils zugunsten der Gerichtskasse zu überweisen. Die Zustellung des Einzahlungsscheins erfolgt mit separater Post.

4.

Dieses Urteil geht an den Beschwerdeführer, das SEM, das Generalsekretariat EJPD und den EDÖB.

Für die Rechtsmittelbelehrung wird auf die nächste Seite verwiesen.

Die vorsitzende Richterin:

Der Gerichtsschreiber:

Esther Marti

Peter Jaggi

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten geführt werden (Art. 82 ff., 90 ff. und 100 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]). Die Rechtsschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten. Der angefochtene Entscheid und die Beweismittel sind beizulegen, soweit sie der Beschwerdeführer in Händen hat (Art. 42 BGG).

Versand: